

Satzung

des Kreisverbandes der Rassegeflügelzüchter Gießen e.V.

Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau e.V. und im Bund deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter

§ 1 – Name, Sitz und Verbandsgebiet

Der Verein führt den Namen – Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Gießen e.V. – (nachfolgend Kreisverband genannt).

Er hat derzeit seinen Sitz in

35390 Gießen

Der Kreisverband ist Mitglied im Landesverband der Rassegeflügelzüchter Hessen-Nassau e.V. (nachfolgend Landesverband genannt) und im Bund deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (nachfolgend BDRG genannt).

Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.

Der Kreisverband erkennt die Satzung, Geschäfts- und Ehrenordnung des Landesverbandes und des BDRG sowie die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen (AAB) an und wird danach geführt.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 – Träger des Kreisverbandes

Träger des Kreisverbandes sind:

1. Die örtlichen Geflügel- und Kleintierzuchtvereine
2. Die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Großgeflügel-, Wassergeflügel-, Hühner-, Zwerghühner-, Tauben-, Park- und Ziergeflügelzüchtervereine.

Vereine können in einem bzw. von einem anderen Kreisverband nur mit Genehmigung des Landesverbandes und im Einvernehmen beider Kreisverbände übertreten.

§ 3 – Zuständigkeiten

Der Kreisverband hat das Recht zur Vertretung der Belange der Rassegeflügelzucht gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Institutionen auf Kreisebene – soweit allgemeine Belange auf Kreisebene betroffen sind – sowohl gegenüber Kreis- als auch Kommunalinstitutionen.

Vereine haben das Recht zur eigenverantwortlichen Regelung ihrer Belange gegenüber ihren Mitgliedern (Satzung) und gegenüber Kommunal- und Kreisinstitutionen.

§ 4 – Jugendorganisation

Die Jugendorganisation ist der Zusammenschluss der im Kreisverband bestehenden Vereinsjugendgruppen. Diese werden vom Kreisjugendwart betreut. Für Jugendfragen gilt die Jugendordnung des BDRG.

§ 5 – Zweck und Aufgaben

Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung der Rasse- und Park- und Ziergeflügelzucht innerhalb des Verbandsgebietes auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage unter besonderer Herausstellung als wertvolle Freizeitbeschäftigung.

Zur Erreichung dieser Ziele widmet sich der Kreisverband insbesondere der:

- Förderung der Rasse- und Park- und Ziergeflügelzucht auf ideeller und sportlicher Grundlage
- Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Liebe zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.

Der Kreisverband ist unpolitisch und lehnt jede politische Betätigung in seinen Reihen ab.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder sind die örtlichen Geflügelzuchtvereine, Kleintierzuchtvereine und die allgemeinen örtlichen und bezirklichen Großgeflügel-, Wassergeflügel-, Hühner-, Zwerghühner-, Tauben-, Park- und Ziergeflügelzüchtervereine.
2. Mittelbare Mitglieder sind alle diesen Vereinen angehörigen natürlichen und juristischen Personen. (Unter natürlichen Personen sind alle aktiven, passiven sowie auch nur Fördermitglieder zu verstehen, da alle die einem Verein beitreten damit die Ziele der Rassegeflügelzucht unterstützen wollen).
3. Ehrenmitglieder des Kreisverbandes.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Geflügelzuchtverein, Kleintierzuchtverein, allgemeiner örtlicher und bezirklicher Großgeflügel-, Wassergeflügel-, Hühner-, Zwerghühner-, Tauben-, Park- und Ziergeflügelzüchterverein werden, dessen Mitglieder sich mit der Rasse- und

Park- und Ziergeflügelzucht beschäftigen und dessen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes liegt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der von allen Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein muss und eine vollständige Mitgliederliste enthält, über den Kreisverband an den Landesverband einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverbandsvorstand.

Mit der Aufnahme des Vereins in den Landesverband ist dieser automatisch auch in den Kreisverband aufgenommen.

§ 8 – Beiträge

Alle dem Kreisverband angeschlossenen Vereine haben diesem alljährlich den von der Kreisversammlung beschlossenen Kreisverbandsbeitrag zu entrichten, der hiervon den Landesverbandsbeitrag an den Landesverband weiterleitet.

§ 9 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist und mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch eingeschriebenen Brief dem Landesverbandsvorstand gegenüber erklärt werden muss.
- Durch Streichung des Vereins wegen gröblicher Vergehen gegen die Verbandsinteressen oder wenn er trotz Mahnung seinen Mitgliederpflichten nicht nachkommt. Die Streichung erfolgt auf Vorschlag des Landesverbandsvorstandes durch die Landesverbandsversammlung. Die Entscheidung gilt auch unmittelbar für den Kreisverband. Diese Streichung hat auch den Verlust der Mitgliedschaft der mittelbaren Mitglieder zur Folge.
- Für mittelbare Mitglieder durch Ausschluss gemäß § 18 Ziffer 4 der Ehrengerichtsordnung des BDRG. Suspendierung des Beklagten von den Rechten des Bundes und dessen Gliederungen auf eine genau zu bestimmende Zeit, falls eine Verfehlung des Beklagten mit erheblicher Schuld oder erheblichen Folgen festgestellt wird, die Persönlichkeit des Beklagten nach der freien Überzeugung des Ehrengerichts jedoch die Aussicht auf Besserung bietet.

§ 10 – Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder der Vereine haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen der Satzung und den entsprechenden Beschlüssen der Kreisverbandsmitgliederversammlung und des Kreisverbandsvorstandes. Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts in den Versammlungen ihres Vereins nach Maßgabe der Satzung zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes in Form und Sinn entsprechend einzuhalten. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Arbeit und die Bestrebung des Kreisverbandes tatkräftig zu unterstützen, den Kreisverband die im

Rahmen seiner Arbeit nötigen Informationen zu erteilen und ihren finanziellen Verpflichtungen und sonstigen Leistungen dem Kreisverband gegenüber termingerecht nachzukommen. Satzung und Richtlinien dürfen denen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des BDRG nicht entgegenstehen.

§ 11 – Ehrungen

Personen, die sich um die Förderung der Rassegeflügelzucht im Verbandsgebiet verdient gemacht haben, können durch den Kreisverband geehrt werden. Näheres ist durch Einzelbeschluss des Kreisverbandsvorstandes zu regeln.

§ 12 – Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. Die Kreisverbandsversammlung
2. Der Kreisverbandsvorstand

Die Organe des Kreisverbandes entscheiden mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltung zählen bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht.

Der Kreisverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13 – Kreisverbandsversammlung

Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Kreisverbandsversammlung. Der Kreisverbandsversammlung obliegt insbesondere:

- Die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Verbandsarbeit.
- Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenrevisoren und die Entlastung des Vorstandes.
- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenrevisoren.

Die Kreisverbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Kreisverbandsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der unmittelbaren Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich dem Vorstand mitteilen. Die Kreisverbandsversammlung wird vom Vorstand eingeladen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge zur Kreisverbandsversammlung müssen mindestens 14 Tage zuvor schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

In der Kreisverbandsversammlung sind stimmberechtigt:

- a) Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes mit je einer Stimme
- b) Mit je einer Stimme je angefangenen 10 Mitgliedern die Vorsitzenden der dem Kreisverband angehörenden Verein oder deren Vertreter, deren Zulassung zur Abstimmung bei Vorstandswahlen von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht abhängig gemacht wird.

Das Stimmrecht ruht, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Kreisverband und dem betreffenden Stimmberechtigten oder einem Verein, dem der Stimmberechtigte angehört, betrifft.

§ 14 – Kreisverbandsvorstand

Der Kreisverbandsvorstand besteht aus:

- 1. dem 1. Vorsitzenden
- 2. dem 2. Vorsitzenden
- 3. dem Rechner
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Beauftragten für neue Medien
- 6. dem Kreisjugendwart
- 7. dem Zucht- und Ziergeflügelwart
- 8. dem Beisitzer

Der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Rechner vertreten den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis im Sinne der §§ 26 ff BGB.

Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Kreisjugendwartes, für 3 Jahre aus den Reihen der mittelbaren Mitglieder gewählt. Turnusgemäß sind zu wählen in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Zucht- und Ziergeflügelwart, im nächsten Jahr der 2. Vorsitzende, der Rechner und der Beisitzer, im dritten Jahr der Beauftragte für neue Medien sowie der Kreisjugendwart. Stimmberechtigt für die Wahl des Jugendwartes sind die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes gem. § 13 a) sowie gem. § 13 b) für die dem Kreisverband angehörenden Vereine, die eine Jugendgruppe mit mindestens einem Jugendlichen dem Kreisverband angezeigt haben.

Doppelfunktionen der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Funktionen von 1-3 des § 14 Absatz 1 – sind zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die Restzeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand entscheidet in allen wesentlichen Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit sie nicht durch diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Kreisverbandsversammlung vorbehalten sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durchzuführen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden eingeladen. Außerdem ist der Vorstand auf Wunsch von 2/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen. Vorstands-

sitzungen sind in Präsenz wie auch per Telefonkonferenz oder Online zulässig und beschlussfähig. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Kurzfristig notwendige Umlaufbeschlüsse im KV-Vorstand sind ebenfalls zulässig. Diese sind auf der darauffolgenden Vorstandssitzung mit Abstimmungsergebnis ins Protokoll aufzunehmen.

§ 15 – Verwaltung

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis zum 31. März des folgenden Jahres. Die Ämter des Kreisverbandes sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachweislichen Auslagen.

Aufgaben des Kreisverbandsvorstandes sind:

- a) Leitung und Geschäftsführung
- b) Abschluss von Verträgen
- c) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, führen den Vorsitz bei allen Versammlungen und Sitzungen des Kreisverbandes.

Am Ende des Geschäftsjahres sind die Kassenbücher des Kreisverbandes von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Kreisverbandsversammlung mitzuteilen. Hierzu sind von der Kreisverbandsversammlung ein 1. und 2. Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer zu wählen, der im Verhinderungsfalle eines Kassenprüfers eintreten muss. Die Kassenprüfer scheiden turnusgemäß nach 2 Jahren aus. Der gewählte Ersatzprüfer rückt nach einem Jahr nach, so dass jährlich ein Ersatzprüfer neu zu wählen ist.

Der Schriftführer führt sämtliche Protokolle, im Verhinderungsfalle hat der stellvertretende Schriftführer das Protokoll zu führen. Alle gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Nach Genehmigung des Protokolls ist dieses vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Unterlagen und Schriftstücke sind sicher und geordnet aufzubewahren. Protokollbücher dürfen nicht vernichtet werden.

§ 16 – Ehrengericht

Streitigkeiten ehrenrühriger Art der Verbandsmitglieder, sowie deren Mitglieder untereinander (mittelbare Mitglieder) regelt die Ehrengerichtsordnung des BDRG in entsprechender Anwendung auf den Bereich des Landesverbandes.

Verfolgung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche vor ordentlichen Gerichten wird durch die Tätigkeit des Ehrengerichtes nicht berührt.

§ 17 –Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine ¾-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Etwa vorhandenes Kreisverbandsvermögen fällt der Institution zu, die die Aufgaben des Kreisverbandes übernimmt und darf nur zur Förderung der Rasse- und Ziergeflügelzucht verwendet werden.

§ 18 – Datenschutz aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es gilt der §19a der Satzung des Landesverbandes in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am

08.05.2026

von der Kreisverbandsversammlung

in Pohlheim Watzenborn-Steinberg

beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Gießen e.V.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender

Manfred Zahrt – Zum Alten Born 38 – 35466 Rabenau

2. Vorsitzender

Michael Görlach – Zur Aue 21 – 35415 Pohlheim

Rechner

Elke Zahrt – Zum Alten Born 38 – 35466 Rabenau

Schriftführer

Mario Dold – Butzbacher Straße 43 – 35428 Langgöns

Beauftragter für neue Medien

Dirk Will – Allendorfer Straße 16 – 35469 Allendorf/Lumda

Kreisjugendleiterin

Romina Titz – Riedhohl 23 – 35466 Rabenau

Zucht- und Ziergeflügelwart

Philipp Görlach – Zur Aue 23 – 35415 Pohlheim

Beisitzer

Karsten Pfeffer – Schulstraße 23 – 35415 Pohlheim